



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 12

Freitag, 24. März

2017

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung 33. der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn..... 128

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow ..... 129

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ihlow ..... 130

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 01. März 2017 – IV/60.1-2017/01 GRF – 33.Ä-wi – die vom Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 09.06.2016 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB tritt die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Großefehn, 14.03.2017

### **Gemeinde Großefehn**

Der Bürgermeister  
Meinen

---

### **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.11.2016 hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

In § 3 Abs. 1 Buchst. b (Ratszuständigkeit) wird der Betrag von 15.000,00 € durch den Betrag von 20.000,00 € ersetzt.

#### **§ 2**

§ 8 Abs. 1 und 5 (Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen) werden wie folgt neu gefasst:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht.

(5) Öffentliche Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen sind in den o. a. Tageszeitungen mit Angabe von Zeit und Ort, die Tagesordnung durch Aushang am Rathaus sowie im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde [www.ihlow.de](http://www.ihlow.de), bekannt zu machen (ortsübliche Bekanntmachung). Bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als drei Tage erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich durch Aushang am Rathaus.

### **§ 3**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Ihlow, den 16.03.2017

**Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister

---

#### **Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ihlow**

Aufgrund der §§ 6, 10, 44, 54, 55, 58, 71, 91 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen und nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderem Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wird.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die/der Empfänger/in ihr/sein Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

Führt die/der Empfänger/in der Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht gerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen sowie der Sitzungsgelder etc. erfolgt in der Regel rückwirkend zum Beginn eines neuen Quartals.

## § 2

### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme als Mitglied bzw. stv. Mitglied an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 30,00 €.
- (2) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.
- (3) Die Zahl der Fraktionssitzungen wird auf 18 Sitzungen jährlich beschränkt.

## § 3

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die ehrenamtlichen Vertreter/innen der Bürgermeisterin  
oder des Bürgermeisters in Höhe von 175,00 €
- b) an die Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden  
Grundbetrag in Höhe von 30,00 €  
und pro Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe 6,00 €

(2) Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

## § 4

### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € und eine Fahrtkostenpauschale analog der Regelungen für die im Gemeinderat vertretenen übrigen Ratsfrauen und Ratsherren (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung). § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

## § 5

### **Ortsräte**

- (1) Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird den Ortsbürgermeistern/innen folgende monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

bis 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	75,00 €
bis 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	100,00 €
bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	125,00 €
über 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	150,00 €

Grundlage für die Festlegung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ist die Einwohnerzahl zu Beginn der Wahlperiode (01.11.). Die Festlegung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.

## **§ 6 Fahrtkosten**

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) an die ehrenamtlichen Vertreter/innen der Bürgermeisterin<br>oder des Bürgermeisters in Höhe von | 65,00 € |
| b) an die Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen   |         |
| bis 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern   | 35,00 € |
| bis 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern   | 40,00 € |
| bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern   | 45,00 € |
| über 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern  | 50,00 € |

Grundlage für die Festlegung der Fahrtkosten ist die Einwohnerzahl zu Beginn der Wahlperiode (01.11.). Die Festlegung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.

(2) An die im Gemeinderat vertretenden übrigen Ratsfrauen und Ratsherren wird pro Sitzungsteilnahme eine Fahrtkostenpauschale abhängig von der Entfernung von der Meldeanschrift zum Rathaus in Ihlowerfehn, mindestens jedoch 3,00 €, gezahlt. Die Fahrtkostenpauschale je Sitzungsteilnahme berechnet sich wie folgt:

Zweifache Entfernung Meldeanschrift Ratsfrau/Ratsherr in km zum Rathaus x 0,40 €

## **§ 7 Verdienstaussfall**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung sowie
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Mitgliedschaft im Rat, in den Fachausschüssen und im Ortsrat für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Die Entschädigung für den Verdienstaussfall wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt.

(4) Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 25,00 €.

Eine Entschädigung für Verdienstaussfall wird nicht gewährt, wenn ein/e Arbeitnehmer/in aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften einen Anspruch auf Lohnfortzahlung hat.

(5) Mandatsbedingte Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung werden erstattet, sofern diese Aufwendungen entsprechend dem Einzelfall tatsächlich nachgewiesen werden. Die Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde entschädigt.

Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1 Buchst. b), die Kinder haben, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. die wegen einer Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden können.

**§ 8  
Auslagen**

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 € im Monat begrenzt.

**§ 9  
Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.

**§ 10  
Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen eine Kilometerpauschale von 0,30 €. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

**§ 11  
Steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten Zahlungen ist Angelegenheit der Empfängerin bzw. des Empfängers.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ihlow vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

Ihlow, den 16.03.2017

**Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister